

Das Tuberkulosegesetz und die Lehrerschaft

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **32 (1927-1928)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-312113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

14stündigem Arbeitstag, sie lesen, aus ihnen das für seine Praxis Brauchbare abstrahieren, das ihm so oft in schwerverständlich-gelehrter Sprache geboten wird. Es müsste sich an ihm wörtlich erfüllen. « dass der Buchstabe tötet ».

Da ist es denn zu begrüßen, dass einsichtige Männer sich die Hand reichen, um Lehrer und Schüler zu helfen, indem sie dem lebendigen Kinde dienen nach seinem Recht und seiner Not, dem Erwachsenen helfen in der Selbsterkenntnis und Selbsterziehung — um seiner Aufgabe willen an Kind, Volk und Menschheit.

Wir möchten mit diesen Worten nachdrücklich hingewiesen haben auf die sehr gut ausgestattete, inhaltsreiche, allgemein verständliche Zeitschrift « Erwachen » für neue Wege der Erziehung und Seelenforschung. Psychokosmos-verlag München-Leipzig-Zürich. Dr. H. Debrunner und Dr. H. Zbinden, Zürich, sind die schweizerischen Schriftleiter dieses Unternehmens.

Auch die wachsende Teilnehmerzahl an den Kongressen für neue Erziehung (siehe Locarno) darf als ein tröstliches Zeichen der Zeit betrachtet werden. Es suchen noch viele « ungesehen » neue Wege.

Endlich darf als Hoffnungsstrahl betrachtet werden: die bessere Ausbildung der Mädchen für die Aufgaben der Frau und Mutter, und nicht zuletzt das wachsende Interesse der Frauen für Schul- und Erziehungsfragen. Männer werden durch Erfahrungen in der Öffentlichkeit und in der Politik mit der Zeit allem Neuen gegenüber skeptisch, zurückhaltend. Da ist es gut, dass die Frauen, die Lehrerinnen auch, ihre Begeisterungsfähigkeit bewahren und mit ihrer Hilfe den frischen Zug in die dumpfe Schwüle der Situation hineinströmen lassen. Freilich werden sie dafür als die immer unruhigen, unzufriedenen, stets nach etwas Besserem Ausschauenden angefochten. Was tut's? Suchend, unsicher, unruhig, aber tätig zu sein, das sind die Kennzeichen des Lebens; indem wir in ihm stehen, wollen wir ihm dienen.

L. W.

Das Tuberkulosegesetz und die Lehrerschaft.

Diejenigen, die den letzten Jahresbericht unseres Vereins gehört oder gelesen haben, wissen, dass die Lehrerschaft allen Grund hat, sich um das Tuberkulosegesetz zu kümmern, nicht nur, weil sein Zustandekommen jedem Schweizer am Herzen liegen sollte, sondern auch, weil die Lehrerschaft von dem Gesetz in besonderer Masse betroffen wird.

Wir können hier nicht auf alle Massnahmen eintreten, die den Kampf gegen die Tuberkulose wirksam gestalten sollen. Nur eines sei erwähnt: Das Gesetz verlangt, dass Lehrer und Lehrerinnen, sowie Dienstpersonal in Anstalten für Kinder, sofern sie an offener Tuberkulose leiden, von ihrem Amte enthoben werden; für die ihnen anvertrauten Kinder eine wohlthätige, für sie selber eine sehr einschneidende Vorschrift. Für die Betroffenen hatte man denn auch die Härte zu mildern beabsichtigt, indem der Bundesrat in seinem Entwurf folgende Bestimmung traf: « Sollte es den genannten Personen durch diese Massnahme unmöglich werden, ihren Beruf weiter zu betreiben oder Ersatzarbeit zu finden, so sind sie, falls die zuständige Behörde die Bedürftigkeit feststellt, angemessen zu unterstützen, ohne dass sie deswegen als armengemässigt zu betrachten wären ».

Der Ständerat nahm als erster die Beratung des Gesetzes vor. Er billigte das in § 5 enthaltene Entlassungsgebot, ohne aber die daraus vom Bundesrat

gefolgerte Unterstützungspflicht anzuerkennen. Daher beschloss er, den eben erwähnten Passus zu streichen.

Dieser Streichungsbeschluss brachte nun eine Reihe von Organisationen in Bewegung, wie die Schweizer. Liga gegen die Tuberkalose, den Schweizer. Verband für Frauenstimmrecht, den Schweizer. Lehrerinnen- und den Schweizer. Lehrerverein. Wenn sie für ihr Vorgehen auch verschiedene Gründe hatten, so waren sie doch einig in der Absicht, den Nationalrat dafür zu gewinnen, diesen Streichungsbeschluss der andern Kammer abzulehnen. Sie wandten sich deshalb an die nationalrätliche Kommission und hatten dann auch die Genugtuung, dass die Kommission und der Nationalrat selber ihrem Gesuch entsprachen. So wurde also der umstrittene Passus wieder eingesetzt, und das Gesetz wanderte neuerdings an den Ständerat.

Das müssige Spiel, dass jeder der Räte auf seinem Standpunkt hartnäckig beharrt, und dass ein Gesetz wie ein Spielball hinüber und herüber geworfen wird, kann natürlich auf die Länge nicht andauern. Man muss suchen, einander entgegenzukommen. Die ständerätliche Kommission unter dem Vorsitz des Waadtländers Dind arbeitete also Vermittlungsvorschläge aus. Es handelte sich dabei zum Teil um Dinge, die besser im Einführungsgesetz festgelegt worden wären, die die sehr vorsichtigen Landesväter aber lieber im Gesetz geregelt haben wollten, um ihrer Sache ganz sicher zu sein. Aber in einem Punkt war dieser Vermittlungsvorschlag für die von dem Gesetz Betroffenen sehr gefährlich: Er sah nämlich vor, dass die Entlassenen unterstützt werden *könnten*, nicht aber unterstützt werden *müssten*, also das Fakultativum statt des Obligatoriums. Der Wortlaut der Bestimmung, wie sie von der ständerätlichen Kommission vorgeschlagen wurde, ist folgender: «Waren die durch diese Massnahme betroffenen Personen schon längere Zeit angestellt und bei ihrer Anstellung nachweisbar gesund, so *kann* ihnen der Kanton, falls sie durch die Entlassung in Not geraten, je nach Umständen eine ausserordentliche Entschädigung gewähren, ohne dass diese als Armenunterstützung zu betrachten wäre.» Aber auch in dieser Form, gegen die sich dies und das einwenden lässt, behagte die Sache dem Plenum des Ständerates nicht, und so beschloss er, an seinem frühern Beschluss festzuhalten und den ganzen Passus über die Unterstützungspflicht wiederum abzulehnen.

So lagen die Dinge, als unser Verein sich zu seiner Delegiertenversammlung in Zürich zusammenfand. Es wurde damals beschlossen, gemeinsam mit dem Lehrerverein nochmals an den Nationalrat zu gelangen und ihn zu ersuchen, er möge seinerseits nicht nachgeben. Er soll diese Woche nochmals zur Sache Stellung nehmen. Was dann, wenn er sich als eben so beharrlich wie der Ständerat erweisen sollte? Offenbar ist man im Ständerat darauf gefasst, denn der Präsident der ständerätlichen Kommission, Herr Dind, scheint sich schon sehr zu überlegen, was weiter geschehen soll.

Entgegen der Gepflogenheit so mancher Landesväter, hält er es für wünschbar, sich mit den am Gesetz Interessierten zu besprechen, selbst wenn nur Frauen darunter sind! Er lud also am letzten Mittwoch den Präsidenten des Lehrervereins und die Präsidentin des Lehrerinnenvereins auf den folgenden Donnerstag zu sich nach Bern ein, um mit ihnen die Lage zu bereden. Der Präsident des Lehrervereins konnte es sich leisten, telegraphisch zu melden, dass er am Kommen verhindert sei. Die Lehrer haben ja in den Behörden ihre Vertreter, die sie in ihrem Sinne instruieren können. Wir Lehrerinnen müssen froh sein, wenn man uns einmal zu einer Aussprache Gelegenheit gibt, und so

reiste denn am Donnerstag früh die 1. Schriftführerin nach Bern, da die Präsidentin weniger gut abkömmlich war.

Es war gut, dass sich die Vertreterin unseres Vereins über den Gang der Dinge auf dem laufenden erhalten hatte; denn als guter Diplomat suchte Herr Dind auf die Dinge das Schwergewicht zu legen, gegen die sich billigerweise nichts einwenden lässt. Wenn Herr Dind die Notwendigkeit betonte, dass die Lehrer und Lehrerinnen vor ihrem Amtsantritt ein ärztliches Gesundheitsattest beizubringen hätten, oder dass die Unterstützung der aus dem Amt Entlassenen den örtlichen Verhältnissen anzupassen sei, so konnte ihm gesagt werden, dass sich dagegen niemand in unsern Reihen gewehrt hätte. Jedoch sprach ich meine Bedenken dagegen aus, dass nach seiner Ansicht ein Recht auf Unterstützung nur für diejenigen bestehen sollte, die «längere Zeit» angestellt waren. Solche unbestimmte Ausdrücke sollten in einem Gesetz tunlichst vermieden werden, weil sie der Willkür Tür und Tor öffnen. Herr Dind meinte, das lasse sich im Einführungsgesetz festlegen. Aber da erging es mir, wie es auch dem Ständerat ergangen war: Ich sagte, wir möchten im Einführungsgesetz keine unliebsamen Ueberraschungen erleben, sondern die Sache, wenn überhaupt eine solche Einschränkung stattfinden sollte, im Gesetz geregelt haben. Etwas beruhigt hat mich die Aussage von Herr Dind, dass er sich unter «längerer Zeit» 3—6 Monate vorstelle, was man nicht ohne weiteres annehmen konnte. Wer 3—6 Monate nach Amtsantritt erkrankt, hatte die Krankheit sicher schon vorher, auch wenn sie durch eine Untersuchung nicht festzustellen war. Da erscheint es billig, wenn der Staat eine Unterstützungspflicht ablehnt.

Anders dagegen, wenn der Vorschlag Dind das Fakultativum statt des Obligatoriums der Unterstützung einsetzt. Dind begründete dies damit, dass der Bund an diese Unterstützungen ja nur eine Subvention gebe, also den Kantonen nicht einfach befehlen könne. «Qui paie, commande.» Aber der Bund befiehlt ja des öftern, ohne deswegen immer zu bezahlen. Wenn er die Schulpflicht einsetzt, so fällt es ihm deswegen noch lange nicht ein, auch die Schulausgaben ganz zu übernehmen. Und so könnte man noch manche Bestimmung des Bundes angeben, die für die Kantone von ziemlicher finanzieller Konsequenz ist. Drum brauchte er sich unseres Erachtens in diesem Falle nicht allzu grosse Skrupeln zu machen. Dind scheint sie im Grunde auch nicht zu haben. Er sagte, er selbst sei schon für das Obligatorium zu haben, könne aber für seine Kollegen nicht garantieren. Ich war froh, ihm eindringlich sagen zu können, dass in Lehrerkreisen das Gesetz unannehmar erscheine, solange es nicht das Obligatorium der Unterstützung enthalte.

Das etwa war der Gang unserer Unterredung. Was ich hier nicht wiedergeben kann, war der heimelige, zwanglose Ton, in dem sie geführt wurde. Mag beschlossen werden was will, wir Frauen müssen es schon für etwas halten, wenn man unsere Meinung kennenlernen will und uns Gelegenheit gibt, sie in einer Unterredung dieser Art auszudrücken. Wir können bei solchen Gelegenheiten auch zeigen, dass wir Frauen, da wo wir uns äussern, die nötige Sachkenntnis besitzen und es also nicht allzu schlimm mit dem Staate stünde, wenn er uns anders als nur im Audienzzimmer unsere Sachkenntnis verwerten liesse.

«Nous ne sommes pas des ogres», erklärte mir Herr Dind, als er mich unter der Türe väterlich verabschiedete. Wann aber werden die Landesväter im Ständerat so weit menschlich geworden sein, dass sie die Türen ihres Saales auch dem andern Teil der Menschheit, nämlich den Frauen, öffnen wollen? G. G.